

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Antrag und Bericht zur Motion betreffend Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubes für städtische Mitarbeiter, eingereicht von den Gemeinderäten B. Stettler (SP), M. Stauber (Grüne) und N. Gugger (EVP)

Antrag:

1. Die Motion betreffend Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubes für städtische Mitarbeiter wird zufolge bereits erfolgter Realisierung durch Änderung von § 50 lit. c der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999 im Sinne des Berichts nicht erheblich erklärt.
2. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

Am 30. Oktober 2006 reichten Gemeinderat Beat Stettler und Gemeinderätin Mona Schwager, namens der SP-Fraktion, Gemeinderat Martin Stauber, namens der Grüne/AL-Fraktion und Gemeinderat Nik Gugger, namens der EVP/EDU/GLP-Fraktion mit 31 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Motion ein, welche vom Grossen Gemeinderat am 2. April 2007 überwiesen wurde:

"Die Stadt Winterthur führt einen bezahlten Vaterschaftsurlaub für alle städtischen Mitarbeiter ein. Der Urlaub dauert mindestens 2 Wochen. Die Urlaubstage sollen wenn möglich im Anschluss an die Geburt bezogen werden, längstens jedoch innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt."

Begründung:

Im Gegensatz zum Mutterschaftsurlaub (14 Wochen bei 80% des Lohnes) ist die Auszeit für Väter nach der Geburt eines Kindes nicht gesetzlich geregelt. Die Geburt eines Kindes stellt eine wichtige Entwicklungsphase dar, die eine tiefgreifende Veränderung für die Eltern bedeutet. Wenn der Stadtrat die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern will, so gehört u.a. dazu, dass die Anstellungsbedingungen des eigenen Personals so ausgestaltet sind, dass die Situation von Arbeitnehmern mit Kindern angemessen berücksichtigt werden. Die Einführung eines Vaterschaftsurlaubes ist eine Voraussetzung, welche es erwerbstätigen Vätern ermöglicht, nach der Geburt eines Kindes ihre Familie zu unterstützen. In der allerersten Zeit nach der Geburt ist die Unterstützung durch den Vater nötig und besonders wichtig:

- damit ein neugeborenes Kind von Anfang an eine Beziehung zu beiden Elternteilen aufbauen kann
- damit dem veränderten Rollenverständnis Rechnung getragen und die Wichtigkeit der Vater-Kind-Beziehung unterstützt wird
- damit ein Vater die Möglichkeit erhält, in seine neue Rolle hinein zu wachsen und sein Kind kennen zu lernen
- damit die Mutter nach der Geburt unterstützt wird und mögliche Erschöpfungszustände vorgebeugt werden können.

Der Vaterschaftsurlaub setzt sich immer mehr durch: Die Swisscom kennt ihn bereits, die Migros führt ihn auf Anfang 2007 ein. Es ist wichtig, dass die Stadt Winterthur eine attraktive Arbeitgeberin ist und bleibt. Mit dieser Massnahme setzt die Stadt Winterthur ein positives Signal als familienfreundliche Arbeitgeberin nach innen und aussen."

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

Im Rahmen des Projektes "Personalrechtsrevision 2006/2007" hat der Stadtrat am 12. September 2007 einen VI. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999 beschlossen (SRB 2007-1576), der per 1. Januar 2008 in Kraft treten wird. Dieser Nachtrag ergänzt den vom Grossen Gemeinderat am 18. Juni 2007 verabschiedeten V. Nachtrag zum Personalstatut vom 12. April 1999.

Unter anderem wurde in § 50 Abs. 3 lit. c der Vollzugsverordnung der bezahlte Vaterschaftsurlaub von bisher drei Tagen wie folgt neu geregelt:

*"c. Geburt eines eigenen Kindes, Übernahme
eines Kindes zur Pflege zwecks Adoption"*

10 Arbeitstage für den Vater

Gleichzeitig wurde in § 39 Abs. 5 VVO explizit festgehalten, dass der – schon bisher bestehende – Anspruch auf drei Wochen unbezahlten Vaterschaftsurlaub zusätzlich zum bezahlten Urlaub gilt.

Die Regelung des Vaterschaftsurlaubs durch den Stadtrat stützt sich auf die Ermächtigung gemäss § 58 Abs. 3 des Personalstatuts vom 12. April 1999, wonach der Stadtrat u.a. den bezahlten und unbezahlten Urlaub im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und Elternschaft, einschliesslich Adoption, regelt. Das Personalstatut beschränkt sich auf die Grundsatzbestimmungen über den Mutterschaftsurlaub.

Mit dieser Erhöhung des bezahlten Vaterschaftsurlaubs von drei auf zehn Arbeitstage trägt der Stadtrat der gesellschaftlichen Entwicklung zur Unterstützung der väterlichen Mitverantwortung im Familienleben Rechnung. Neben andern schweizerischen Grossfirmen und einzelnen Verwaltungen übernimmt die Stadt Winterthur damit eine Vorreiterrolle und profiliert sich als moderne Arbeitgeberin. Gleichzeitig wird Mitarbeitenden, welche sich keinen unbezahlten Urlaub leisten können, die Möglichkeit geboten, sich nach der Geburt ihres Kindes für zwei Wochen ganz um die Familie zu kümmern. Die Regelung gilt ebenfalls für Väter, welche ein Kind zur Pflege zwecks Adoption übernehmen. Der Zeitpunkt des Bezugs des Vaterschaftsurlaubes steht den Vätern frei und erfolgt in Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 12. September 2007, wonach künftig den Vätern 10 Arbeitstage Vaterschaftsurlaub bei der Geburt eines Kindes respektive bei der Übernahme eines Kindes zur Pflege zwecks späterer Adoption gewährt wird, wird den Anliegen der Motion Rechnung getragen. Der Stadtrat hat bereits im Zusammenhang mit der Überweisung der Motion seine Absicht bekundet, dem Anliegen durch Änderung der Vollzugsverordnung Rechnung zu tragen. Er beantragt daher dem Grossen Gemeinderat, vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und die Motion deshalb nicht erheblich zu erklären, sondern sie als erledigt abzuschreiben.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder